

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Office
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Preis 10 Pf.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 66.

Mittwoch, 21. März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreizehn Grundstücken (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gen. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Frisches an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger legendweiser Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916 betreffend.

Auf Grund von § 7 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1333 folgende — in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 202 fgd. — wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Alle in dem Bezirk der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft mit Ausnahme der Städte Großenhain und Riesa wohnhaften männlichen Deutschen, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1897 und vor dem 1. Januar 1870 geboren und nicht mehr landwirtsch. tätig sind, haben sich in der Zeit vom 23.—27. März 1917 auf dem Rathaus bei dem Gemeindevorstand ihres Wohnortes während der für dieses festgesetzten Geschäftsstunde persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der aufzufüllenden Nachmeldungen (Meldekarten) erforderlichen Angaben zu machen.

Die hiernach in Frage kommenden meldepflichtigen Bewohner der selbständigen Gutsbezirke haben sich dabei an die Gemeindevorstände der benachbarten Gemeinden zu wenden. Die erforderlichen Angaben für die Meldekarten müssen enthalten:

1. Familiennamen und Vornamen,
 2. Wohnung (Straße Nr.),
 3. Geburtsort und -jahr,
 4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden,
 5. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren,
 6. Gegenwärtige Berufstätigkeit:
 7. Stellung und Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Feldarbeiter,
 8. Art und Name des Betriebes (Geschäfts usw.),
 9. Sitz des Betriebes (Geschäfts usw.) (Gemeinde, Straße),
 10. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäfts usw.),
 11. geleiteter Beruf,
 12. Besondere Fachkenntnisse,
 13. Besondere Sprachkenntnisse.
- 14 a. ob sich der Betreffende freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst meldet;
b. ob er Arbeit in der Landwirtschaft oder andere Arbeit vorzieht,
15. etwaige schwere Gebrechen.

Von dieser Meldepflicht ausgenommen sind diejenigen Personen, die mindestens seit 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind:

1. im Reichs-Staats-Gemeinde- oder Kirchengelddienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Tierärzte, Zahnärzte, Aerzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der kleinen Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Von der persönlichen Meldepflicht ist befreit, wer sich binnen der in § 1 Absatz 1 dieser Bekanntmachung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung (zu vgl. § 1 Absatz 3 dieser Bekanntmachung) der vorgeschriebenen Karte meldet. Solche Karten sind auf dem Gemeindevorstand erhältlich.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Er kann zu diesem Zweck vorgeladen und sein Erscheinen erzwungen werden.

Gibt ein bisher nach § 2 dieser Bekanntmachung von der Meldepflicht Befreiter seine Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am 3. darauffolgenden Werktag bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes, bei Wohnortswechsel bei der Gemeindebehörde seines neuen Wohnortes persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte binnen der

gleichen Frist geschehen; dabei gilt § 4 dieser Bekanntmachung. Die ausgefüllte Meldekarte ist an die Königl. Amtshauptmannschaft weiterzugeben.

Zusätzlich hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher von der Meldepflicht Befreiter die ihm betreibende Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am 3. darauffolgenden Werktag dem für den Bezirk bestehenden Einberufungsausschusse (Vorsitzender Herr Hauptmann Göns, Führer des Rekruten-Depots Großenhain) mitzuteilen. Bei Beschäftigung im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengelddienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die vorstehenden Vorschriften in Absatz 1 und 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Vermeidung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

Gibt ein in die Meldekarten Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am 3. darauffolgenden Werktag dem Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben.

Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 M. wird nach § 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1917 bestraft, wer bei der Meldung (§§ 1, 3, 5 Absatz 1 dieser Bekanntmachung) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 1, 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Großenhain, am 20. März 1917.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Zuckerhonig, Syrup, Pasterkuchen und Pastergrühe sowie Suppeneinlagen.

Von Freitag, den 23. laufenden Monats ab werden in den Lebensmittelgeschäften bei in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen die nachstehend bezeichneten Waren abgegeben und zwar

- auf Abschnitt 1 der Warenbezugsliste II (gelb) über Wärmelade usw.
150 Gramm Zuckerhonig und
80 Speise-Syrup,
auf Abschnitt P der grünen Warenbezugsliste
150 Gramm Pasterkuchen oder Pastergrühe,
Warenbezugsliste
50 Gramm Suppeneinlagen.

Die Entnahme hat bis zum 31. März 1917 zu erfolgen. Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 19. Oktober des § 10 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 26. Februar sind bis zum 3. April 1917 an die Königl. Amtshauptmannschaft einzufenden. Vordrucke für die Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Großenhain, am 20. März 1917.
582 b FII A. Der Kommunalverband.

Bestandsanzeigen!

Die Vordrucke zu den von den Mühlen, Händlern, Bäckern, Konditoren und Metzgerhändlern am 26. März 1917 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1916 zu erhaltenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4 abzuholen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. März 1917.
Wir vermitteln kostenlos

Zeichnungen

auf die bis Montag, den 16. April, mittags 1 Uhr aufliegende

6. Kriegsanleihe

Kurs: 98,00 v. G. für 5%ige Reichsanleihe — freie Stücke —
97,80 " " " Reichsschulbuchforderungen,
98,00 " " " 4%ige Reichsschulbuchforderungen.

Die Verzeichnung und Verwaltung von Kriegsanleihen und anderen höheren Wertpapieren übernehmen wir ebenfalls vollständig kostenfrei.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Vertiliches und Sächsiges.

Riesa, den 21. März 1917.

Warum man Kriegsanleihe zeichnet.

Die Gründe sind verschiedene. Man zeichnet aus dem natürlichen Gefühl heraus, daß es einfache Bürgerpflicht ist, die Mittel für den Schutz der Grenzen in geldwirtschaftlich richtiger Form aufzubringen; weil die Krieger Anspruch darauf haben, daß die Zurückgebliebenen wenigstens wirtschaftliche Leistungen vollbringen, wenn sie mit ihrer Person nicht an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen können; weil die Nichtkämpfer ihre eigene Person, ihr eigenes Vermögen, ihr Haus, ihre Felder, ihre Hypotheken, Erbschaften, ihre Geschäfte, kurz ihre wirtschaftliche Existenz und das eigene wie das Leben ihrer Angehörigen am besten schützen, wenn sie der Streitmacht die nötigen Geldmittel (auf die geldwirtschaftlich gesündeste Weise) verschaffen helfen; weil im Zustand die trügerische Hoffnung ruhtlos zerbricht werden muß, daß das Wollen und Können in Deutschland irgendwann erlahmen werde; weil es innere Befriedigung gewährt, für die Leistungen unserer herrlichen Armee und Flotte Dank und Gruß zu senden; weil man sich vorahnend über den Jubel freut, den Kraft und Einsatz der Zurückgebliebenen in den Reihen der kämpfenden Brüder wieder auslösen werden; weil eine bessere und höher verzinsliche Anlage bei gleicher unbedingter Sicherheit nicht zu finden ist; weil es sich um eine Anlage von Spargeldern handelt, die man jederzeit wieder rückgängig machen kann;

weil es mit den wirtschaftlichen Kräften der Gegner zu Ende geht und die Entscheidung zu unseren Gunsten also nicht mehr lange auf sich warten lassen kann;

zum andern, weil, wenn dem Einsatz aller Waffen (U-Boote) der Einsatz aller Geldmittel entspricht, die Entscheidung erzwungen wird; um gern und freudig dem einfachsten vaterländischen Gefühl zu folgen;

um nicht beschämt zu sein, wenn das Gespräch auf Beteiligung und Nichtbeteiligung kommt;

der Landwirt, weil Besitz und Arbeit unter einem freien Deutschland am meisten geeignet sind;

der Arbeiter, weil auch seine Lebensbedingungen auf engste sich mit dem Wohlergehen des Vaterlandes verknüpfen;

der Industrielle, der des Schutzes der Heimat und zufriedener Arbeiter bedarf;

der Rentner, der seine Einkommensquellen vom freien Vaterland beschützt haben will;

das Alter, das am Ende seiner Tage sein Lebenswerk nicht bedroht sehen mag;

die Jugend, aus dem vorwärtsstrebenden Drange zu allem, was groß und edel ist;

weil sie alle, nun, weil sie eben Herz und Verstand zugleich haben.

— **Auszeichnung.** Dem Hlffs. Philipp M i l d n e r in einem Landw.-Inf.-Bat., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wurde die Friedrich-August-Medaille in Silber am Kriegsbande verliehen. — Dem Landwirt Richard S c h m i d t, Pionier der Landwehr im Felde, ist die bronzenne Friedrich-August-Medaille am Kriegsbande verliehen worden.

— Die 54. Ausschusssammlung des Landesobstbauvereins fand am 10. März 1917 im Sitzungssaale des Landeskulturrates in Dresden statt. Sie war gut besucht. Der Vorsitzende, Herr Gebelmer Regierungsrat Dr. Uhlmann eröffnete die Versammlung unter Hinweis darauf, daß es nicht vergönnt sei, wie am Schluß der vorjährigen Sitzung als Wunsch zum Ausdruck kam, im Frieden zu tagen. Das soll aber nicht Kleinmütigkeit machen. Wir erhoffen von dem Höchsten, auf den wir gerade in dem Erwerbsweige, der uns heute zusammenführt, vielfach hingewiesen werden, um Deutschlands und der Menschheit willen einen endgültigen Sieg, vertrauend auf unser Herz, gelobend, selbst alles zu tun, um im Wirtschaftskampf durchzuhalten. Er gedachte weiter derer, die aus den Reihen des Vereins im Felde stehen und begrüßte hiernach die Erschienenen, insbesondere die Herren Vertreter der Königl. Ministerien, des Landeskulturrats, des Gartenbauverbandes, anschließend einen kurzen Ueberblick über die Tätigkeit des Vereins im letzten Geschäftsjahre gebend. In Erledigung des Punktes 2 der Tagesordnung trat Herr Wanderlehrer Weicker einen Auszug aus dem Jahresbericht auf 1916 vor. Punkt 3 der Tagesordnung, Vorstandswahlen, fand dadurch Erledigung, daß auf Vorschlag des Herrn Lorenzschild die Wahl durch Zuzug vorgenommen und die Herren Forstmeister Timäus-Waldbaut Goldig und Baumschulenbesitzer Pauler-Tolkewitz wieder und anstelle des Herrn Dennis-Schweinitz Herr Meisch-Niederselbig neugewählt wurden. Auf Vorschlag des Herrn Amtshauptmann Dr. Sala-Forwa, den Herr Amtshauptmann Grübe-Reihen unterstützte, wurde Punkt 4 der Tagesordnung, Ansprache über die durch die Kriegsverhältnisse besonders gebotenen Maßnahmen auf den Gebieten, auf denen der Landesobstbau-